

Anlage 1 zum Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten („Sitzendkrankenfahrten“) im Rahmen des PBefG in Hessen zwischen dem Landesverband Hessen für das Personenbeförderungsgewerbe e.V. und der vdek-Landesvertretung Hessen, dem BKK Landesverband Süd - Regionaldirektion Hessen (als Rechtsnachfolger), der IKK classic, der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Vereinbarung

über die Vergütungssätze von Krankenfahrten im Rahmen
des Personenbeförderungsgesetzes in Hessen
(Vergütungsliste für Krankenfahrten mit Taxi/Mietwagen)

Tariffkennzeichen/Abrechnungscode (AC/TK): 46 06 799

Zwischen dem

Landesverband Hessen für das Personenbeförderungsgewerbe e.V.

Breitenbachstr. 1

60487 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 79 20 78 10/11 Fax: (069) 79 20 78 12

E-Mail: hans-peter.kratz@taxiverband-hessen.de

und den Leistungsträgern

Ersatzkassen

- **Techniker Krankenkasse (TK)**
- **BARMER**
- **Kaufmännischen Krankenkasse-KKH**
- **Handelskrankenkasse (hkk)**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

**Verband der Ersatzkassen e.V., (vdek),
vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Hessen**

Walter-Kolb-Str. 9 – 11, 60594 Frankfurt am Main,

**BKK Landesverband Süd,
Regionaldirektion Hessen**

Stresemannallee 20, 60591 Frankfurt am Main,
für die Betriebskrankenkassen,

IKK classic,

zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus,
IKK - Die Innovationskasse und IKK Südwest
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

Weißensteinstr. 70-72, 34131 Kassel

wird auf Grundlage des § 133 SGB V zum o. g. Rahmenvertrag vom 23.9.2005 über die Durchführung und Vergütung von Krankenfahrten („Sitzendkrankenfahrten“) im Rahmen des PBefG in Hessen ergänzend folgende Vergütungsvereinbarung geschlossen:

§ 1
Vergütung

I.

1. Vergütung für Taxen innerhalb ihres Pflichtfahrgebietes ab dem 01.04.2026

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Leistung
51 48 00	Abrechnung nach Taxitarif (Taxameter) in dem jeweiligen Pflichtfahrgebiet
51 48 30	Abrechnung nach Taxitarif (Taxameter) in dem jeweiligen Pflichtfahrgebiet bei Serienfahrten

2. Vergütung für Taxen bei Fahrtbeginn oder -ende außerhalb ihres Pflichtfahrgebietes ab dem 01.04.2026

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Leistung	Euro	
		ab 01.04.2026	ab 01.01.2027
51 12 00	Grundpauschale Einzelfahrt	2,40	2,40
51 12 30	Grundpauschale Einzelfahrt bei Serienfahrten	2,40	2,40
51 30 00	Einzelfahrt je Besetzt-Kilometer (zzgl. Grundpauschale)	2,35	2,45
51 30 30	Einzelfahrt je Besetzt-Kilometer (zzgl. Grundpauschale) bei Serienfahrten	2,35	2,45

3. Vergütung für Mietwagen i.S.d. § 49 PBefG ab dem 01.04.2026

Pos.-Nr.	Bezeichnung der Leistung	Euro	
		ab 01.04.2026	ab 01.01.2027
61 12 00	Grundpauschale Einzelfahrt	2,40	2,40
61 12 30	Grundpauschale Einzelfahrt bei Serienfahrten	2,40	2,40
61 30 00	Einzelfahrt je Besetzt-Kilometer (zzgl. Grundpauschale)	2,35	2,45
61 30 30	Einzelfahrt je Besetzt-Kilometer (zzgl. Grundpauschale) bei Serienfahrten	2,35	2,45
61 29 00	Zuschlag Kurzstrecke je Einzelfahrt bis zum 5. Besetzt-km	2,20	2,20
61 29 30	Zuschlag Kurzstrecke je Einzelfahrt bis zum 5. Besetzt-km bei Serienfahrten	2,20	2,20

II. Als Fahrleistung wird die durch den Routenplaner Map&Guide in der aktuellen Version errechnete wirtschaftliche/ökonomische Wegstrecke zugrunde gelegt. Dazu wird auf der Rechnung jeweils der Abholort (Ort mit PLZ, Straße, Hausnummer) und der Zielort (Ort mit PLZ, Straße, Hausnummer) vermerkt. Werden Autobahnstrecken in Anspruch genommen gelten diese als grundsätzlich kürzeste verkehrsübliche Strecke, wenn die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber der Wegstrecke über den Routenplaner Map&Guide bis zu maximal 10 % überschritten wird.

III. Es dürfen ausschließlich Besetzt-km berechnet werden.

- IV. Die Vergütungen schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer für Taxi- und Mietwagenunternehmen ein. Mehrwertsteuer kann daher auch dann nicht zusätzlich berechnet werden, wenn der Transporteur die Voraussetzungen des § 4 UStG nicht erfüllt. Mit dieser Vergütungsvereinbarung ist der Mindestlohn vollständig abgegolten und es sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn beachtet und umgesetzt.
- V. Ausnahmeregelungen im Pflichtfahrgebiet / Tarifierungsgebiet sind mit Einverständnis der zuständigen Ordnungsbehörde möglich.
- VI. Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 SGB V zieht der Beförderer die jeweils gesetzliche vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages je einfacher Fahrt und je Versicherten direkt vom Versicherten ein und setzt diese vom Rechnungsbetrag ab. Die Zuzahlung ist entsprechend § 61 Satz 4 SGB V vom Beförderer zu quittieren. Für Mehrkosten gilt § 2 Nr. 4 dieses Rahmenvertrages.

§ 2

Inkrafttreten und Kündigung

1. Diese Vereinbarung (Vergütungsliste) gilt ab 01.04.2026. Maßgeblich für die Preis- bzw. Tarifzuordnung nach § 1 ist der Tag, an dem die Krankenfahrt bzw. Beförderung stattgefunden hat.
2. Die Vergütungsliste wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres – unabhängig von der Kündigung des Rahmenvertrages – erstmals zum 31.12.2027 mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Solange keine neuen Preise vereinbart sind, sind sich die Vertragspartner über die Weitergeltung des bisher Vereinbarten bis zu 6 Monaten nach Ablauf der wirksamen Kündigungsfrist einig.
3. Werden mit einer Krankenkasse oder einem anderen Kostenträger für inhaltsähnliche bzw. – gleiche Leistungen Vergütungsvereinbarungen bzw. Vertragspreisregelungen oder sonstige Absprachen geschlossen bzw. getroffen, die 0,02 Euro und mehr unterhalb des Preisniveaus dieser Vereinbarung (Vergütungsliste) liegen (maßgeblich für die 0,02 Euro-Differenzermittlung ist insbesondere der Preis für den Besetzt-km), verständigen sich die Vertragspartner darauf, dass diese auch sofort ohne gesonderte Kündigung für diesen Vertrag gelten.

Frankfurt/Main, Kassel, Dresden, den 23.04.2025

Landesverband Hessen für das Personenbeförderungsgewerbe e.V.

Landesverband Hessen für das
Personenbeförderungsgewerbe e.V.
Breitenbachstraße 1 · 60407 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 79 20 78 10 · Fax 069 / 79 20 78 12
Mail info@taxiverband-hessen.de

Stempel, Unterschrift

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Die Leiterin der Landesvertretung Hessen

Stempel, Unterschrift

BKK Landesverband Süd

BKK Landesverband Süd
Stresemannallee 20
60596 Frankfurt

Christof Mahl

Stempel, Unterschrift

IKK classic
auch in Vertretung der im Rubrum genannten anderen Innungskrankenkassen

IKK classic
Arthur Ladebeck Str. 51
32107 Bielefeld

Stempel, Unterschrift

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weidensteinstraße 70-72
34111 Kassel

Stempel, Unterschrift